

# Mitteilung der Offenlegungsstelle

I/09

Erfüllung der Meldepflichten im Prospekt und erleichterte Offenlegung von Lock-up-Gruppen

Datum vom 7. April 2009  
Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

## Zusammenfassung:

### *Meldepflichten bei der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren*

Die Meldepflichten bedeutender Aktionäre können im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren an SIX Swiss Exchange mit den entsprechenden Angaben im Kotierungsprospekt erfüllt werden.

Der Emittent hat diese Angaben innert zwei Börsentagen nach der erstmaligen Kotierung der Beteiligungspapiere über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren.

### *Erfüllung der Meldepflichten der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung*

Aktionäre, deren Beteiligungen infolge einer Kapitalerhöhung einen Grenzwert unterschreiten, können die Meldepflichten im Kotierungsprospekt erfüllen.

Der Emittent hat diese Angaben innert zwei Börsentagen nach der Veröffentlichung der Kapitalerhöhung im Schweizerischen Handelsamtsblatt über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren.

Soweit Aktionären Bezugsrechte unmittelbar aufgrund ihrer Aktionärsstellung und entsprechend der bisherigen Beteiligungsquote zukommen (originärer Erwerb), unterliegen die Bezugsrechte nicht der Offenlegungspflicht. Die Veräusserung von originär erworbenen Bezugsrechten ist ebenfalls nicht meldepflichtig. Schliesslich wird auch keine Meldepflicht ausgelöst, wenn sich ein Aktionär vorgängig verpflichtet, Bezugsrechte auszuüben, die er originär erwirbt. Die Gesellschaft hat die Ausgabe solcher Bezugsrechte grundsätzlich nicht als Veräusserungspositionen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b FinfraV-FINMA<sup>1</sup> offenzulegen.

Der derivative Erwerb von Bezugsrechten und die Veräusserung derivativ erworbener Bezugsrechte löst eine Offenlegungspflicht aus, wenn dadurch Grenzwerte gemäss Art. 120 Abs. 1 FinfraG<sup>2</sup> erreicht, unter- oder überschritten werden.

### *Meldepflichten von Underwriter bei Festübernahmen*

Die Offenlegungspflichten von Underwriter bei einer Festübernahme im Rahmen einer Kapitalerhöhung können erfüllt werden, indem im Prospekt folgende Angaben gemacht werden:

- Bezeichnung aller Mitglieder des Bankenkonsortiums, welche eine Quote zur Platzierung übernehmen (je mit Angabe von Firma und Sitz);
- Art und Anzahl der jeweils durch die einzelnen Mitglieder des Konsortiums (maximal) fest zu übernehmenden Beteiligungspapiere;
- damit verbundener Stimmrechtsanteil;
- Zeitraum, während welchem die Mitglieder des Konsortiums die Beteiligungspapiere voraussichtlich halten werden.

Der Emittent muss diese Angaben nicht über die Veröffentlichungsplattform publizieren.

<sup>1</sup> Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1).

*Erleichterte Offenlegung von Lock-up-Gruppen*

Lock-up-Gruppen können auf die vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder verzichten, sofern gewisse Anforderungen erfüllt werden. Sofern diese Anforderungen nicht erfüllt werden, hat eine vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder zu erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Ausnahmen und Erleichterungen gemäss Art. 26 FinfraV-FINMA. Der Emittent hat Meldungen von Lock-up-Gruppen über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren.

## **1. Meldepflichten bei der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren**

Die Meldepflichten bedeutender Aktionäre können im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren durch die Offenlegung der entsprechenden Angaben im Kotierungsprospekt erfüllt werden. Hierfür sind alle Angaben gemäss Art. 22 FinfraV-FINMA zu machen.

Die Offenlegung der bedeutenden Aktionäre im Prospekt entbindet die Gesellschaft jedoch nicht von der Publikationspflicht. Die Emittenten müssen die im Prospekt gemeldeten bedeutenden Aktionäre innert zwei Börsentagen ab der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren über die elektronische Veröffentlichungsplattform publizieren.

## **2. Meldepflichten bei Kapitalerhöhungen**

### **2.1 Die Bezugsrechte**

Bezugsrechte nach Art. 652b Abs. 1 OR<sup>3</sup> geben jedem Aktionär einen Anspruch auf den Teil der neu auszugebenden Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Diese Bezugsrechte verwirklichen damit das Recht des Aktionärs auf Beibehaltung seiner Beteiligungsquote. Soweit einem Aktionär Bezugsrechte unmittelbar aufgrund seiner Aktionärsstellung und entsprechend seiner bisherigen Beteiligungsquote zukommen (originärer Erwerb), was bei einer Kapitalerhöhung mittels Festübernahme durch ein Bankenkonsortium unter Wahrung der Bezugsrechte zutrifft, unterliegen diese nicht der Offenlegungspflicht, da das Bezugsrecht lediglich die vom Gesetzgeber vorgesehene Folge einer Kapitalerhöhung darstellt und im Ergebnis, d.h. nach erfolgter Kapitalerhöhung, nichts an der Beteiligungsquote des Aktionärs ändert, sofern dieser die Bezugsrechte auch ausübt. Die Gesellschaft hat die Ausgabe solcher Bezugsrechte grundsätzlich nicht als Veräusserungspositionen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b FinfraV-FINMA offenzulegen. Wie der originäre Erwerb von Bezugsrechten löst auch die Veräusserung von originär erworbenen Bezugsrechten keine Meldepflicht aus. Ebenfalls keine Meldepflicht entsteht, wenn sich ein Aktionär vorgängig verpflichtet, Bezugsrechte auszuüben, die er originär erwirbt. Verpflichtet sich ein Aktionär hingegen zum Erwerb von Aktien, für welche die Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, kann dies eine Meldepflicht auslösen.

Dagegen löst ein derivativer Erwerb von Bezugsrechten, z.B. im Rahmen eines Bezugsrechtshandels an SIX Swiss Exchange, eine Offenlegungspflicht aus, wenn dadurch Grenzwerte i.S.v. Art. 120 Abs. 1 FinfraG erreicht oder überschritten werden. Wird durch einen derivativen Erwerb eine Offenlegungspflicht ausgelöst, sind in der entsprechenden Meldung allfällige originär erworbene Bezugsrechte nicht offenzulegen. Bei Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz bildet nach Art. 14 Abs. 2 FinfraV-FINMA die bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts im Handelsregister eingetragene Gesamtzahl der Stimmrechte die Basis für die Berechnung der zu meldenden Positionen. Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland ist die Veröffentlichung gemäss Art. 115 Abs. 3 FinfraV<sup>4</sup> massge-

<sup>3</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220).

<sup>4</sup> Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV) vom 25. November 2015 (SR 958.11).

bend (vgl. auch die Mitteilung I/13 der Offenlegungsstelle vom 30. April 2013 - Geänderte Fassung vom 20. September 2018).

## **2.2 Erfüllung der Meldepflichten der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen**

Die Meldepflichten von Aktionären, deren Beteiligungen infolge einer Kapitalerhöhung einen Grenzwert unterschreiten, können im Kotierungsprospekt erfüllt werden, sofern alle erforderlichen Angaben, inklusive Stimmrechtsanteil (berechnet auf der Gesamtzahl Stimmrechte nach durchgeführter Kapitalerhöhung), offengelegt sind. Dagegen trifft Aktionäre, deren Beteiligungen trotz Kapitalerhöhung keinen meldepflichtigen Grenzwert unterschreiten, keine Meldepflicht nach Art. 120 FinfraG.

Emittenten müssen die im Prospekt enthaltenen Offenlegungsmeldungen innert zwei Börsentagen nach der Veröffentlichung der Kapitalerhöhung im Schweizerischen Handelsamtsblatt über die elektronische Veröffentlichungsplattform publizieren.

## **3. Meldepflichten von Underwriter bei Festübernahmen**

### **3.1 Erstmalige Kotierung von Beteiligungspapieren**

Bei der erstmaligen Kotierung von Beteiligungspapieren entsteht für das platzierende Bankenkonsortium keine Meldepflicht im Sinne von Art. 120 FinfraG, sofern der allenfalls offenlegungsrechtlich relevante Teil des Emissionsverfahrens vor der Kotierung stattfindet.

### **3.2 Festübernahmen im Rahmen von Kapitalerhöhungen mit Prospekt**

Die Offenlegungsstelle erachtet die aufgrund einer Festübernahme entstehenden Meldepflichten der Mitglieder eines Bankenkonsortiums (auch Bankensyndikat genannt) als erfüllt, wenn im Kotierungsprospekt der Ablauf der Festübernahmetransaktion beschrieben wird. Dies gilt auch für die Offenlegungspflichten von Underwriter bei einer Festübernahme im Rahmen der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen. Wird nur ein Emissionsprospekt gemäss Art. 652a OR erstellt, so ist dieser der Offenlegungsstelle einzureichen.

Im Prospekt sind die folgenden Angaben offenzulegen (vgl. auch Art. 22 FinfraV-FINMA):

- Bezeichnung aller Mitglieder des Konsortiums, welche eine Quote zur Platzierung übernehmen (je mit Angabe von Firma und Sitz);
- Art und Anzahl der jeweils durch die einzelnen Mitglieder des Konsortiums (maximal) fest zu übernehmenden Beteiligungspapiere;
- der damit verbundene Stimmrechtsanteil an der betreffenden Gesellschaft in Prozenten. Diese prozentuale Angabe ist basierend auf der aktuellen, im Handelsregister eingetragenen (bzw. bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland gemäss Art. 115 FinfraV veröffentlichten) Gesamtzahl der Stimmrechte zu berechnen und, falls im Zeitpunkt des Prospektdruckes bereits bekannt, auf der nach Abschluss der Kapitalerhöhung im Handelsregister einzutragenden Gesamtzahl der Stimmrechte;
- der Zeitraum, während welchem die Mitglieder des Konsortiums die Beteiligungspapiere voraussichtlich längstens halten werden.

Diese Informationen sind zusammen an einer Stelle im Prospekt wiederzugeben. Die einzelnen, eine Quote übernehmenden Mitglieder des Konsortiums können jedoch auch unter Angabe eines entsprechenden Verweises an anderer Stelle (z.B. auf der Frontseite des Prospekts) zusammen mit den notwendigen Informationen (Sitz etc.) aufgeführt werden. Die Meldepflichten im Zusammenhang mit einer Festübernahme können auch dann im Prospekt erfüllt werden, wenn der Prospekt

nicht innert vier Börsentagen publiziert wird, nachdem sich die Mitglieder des Konsortiums zur Festübernahme verpflichtet haben.

Im Abschnitt «Bedeutende Aktionäre» gemäss Ziff. 2.5.9 Schema A, C, D bzw. Ziff. 2.6.9 Schema B ist ein Verweis auf die Stelle(n) im Prospekt anzubringen, an der/denen diese Angaben offengelegt werden.

Der Emittent muss diese Angaben im Zusammenhang mit der Festübernahme nicht über die Veröffentlichungsplattform publizieren.

Hält ein Mitglied des Konsortiums einzeln (oder das Konsortium als Gruppe im Sinne von Art. 12 FinfraV-FINMA) am Tag der Kotierung der neu geschaffenen Aktien eine meldepflichtige Beteiligung an der Gesellschaft, so ist diese Beteiligung spätestens innert vier Börsentagen mittels Meldung an die Offenlegungsstelle und an die Gesellschaft offenzulegen (gemäss den Bestimmungen der FinfraV-FINMA).

Diese Ausführungen gelten auch für die Erfüllung der Offenlegungspflichten von Underwriter bei einer Festübernahme im Rahmen der Emission von Wandel- oder Optionsanleihen.

### **3.3 Festübernahmen im Rahmen von Kapitalerhöhungen ohne Prospekt**

Bei einer Festübernahme im Rahmen einer Kapitalerhöhung, für die kein Prospekt publiziert wird, haben die Mitglieder des Konsortiums spätestens innert vier Börsentagen nach Eingehung der Verpflichtung zur Festübernahme Offenlegungsmeldungen zu erstatten, sofern ein meldepflichtiger Grenzwert erreicht oder überschritten wird. Der Emittent muss solche Offenlegungsmeldungen über die Veröffentlichungsplattform publizieren.

Gemäss Art. 26 Abs. 1 FinfraV-FINMA können aus wichtigen Gründen Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden, namentlich wenn das Geschäft kurzfristiger Natur oder mit keiner Absicht zur Stimmrechtsausübung verbunden ist. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Offenlegungsstelle rechtzeitig vor Eingehung der Verpflichtung zur Festübernahme zu stellen (vgl. Art. 26 Abs. 2 FinfraV-FINMA).

### **3.4 Festübernahme durch einen einzelnen Underwriter**

Zeichnet nicht ein Konsortium eine Festübernahme, sondern ein einzelner Underwriter, so gelten für diesen die Regeln gemäss dieser Mitteilung sinngemäss.

## **4. Erleichterte Offenlegung von Lock-up-Gruppen**

### **4.1 Lock-up-Vereinbarungen können Gruppen begründen**

In gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder die Ausübung von Stimmrechten mit Dritten durch Vertrag oder andere organisierte Vorkehren oder von Gesetzes wegen abstimmt (Art. 12 Abs. 1 FinfraV-FINMA).

Schliessen Aktionäre mit einer Drittpartei parallel (vertikale) Lock-up-Vereinbarungen ab, entfalten diese eine Wirkung, die dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Aktionären gleichkommt, weil die Verhaltensweise der Aktionäre hinsichtlich der Veräusserung von Beteiligungsrechten abgestimmt wird. Dies führt nach ständiger Praxis der Offenlegungsstelle und der FINMA zu einer Gruppenmeldepflicht im Sinne von Art. 120 Abs. 1 und Art. 121 FinfraG i.V.m. Art. 12 FinfraV-FINMA.

## **4.2 Behandlung nicht gesperrter Beteiligungspapiere und -derivate**

Halten oder erwerben Aktionäre, die aufgrund der eingegangenen Lock-up-Verpflichtungen eine Gruppe bilden, weitere Beteiligungspapiere oder -derivate, die keiner Veräusserungssperre unterliegen, ist fraglich, wie solche nicht gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate zu behandeln sind. Solche nicht gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate sind nicht dem Bestand der Gruppe zuzurechnen. Dem Bestand einer Lock-up-Gruppe sind ausschliesslich Beteiligungspapiere und -derivate zuzurechnen, die für eine gewisse Dauer nicht veräussert werden dürfen.

Damit stellt sich weiter die Frage, ob die ausserhalb der Gruppe gehaltenen Beteiligungspapiere und -derivate mit den gesperrten Beteiligungspapieren und -derivaten des jeweiligen Gruppenmitglieds kumuliert oder separat erst ab dem Erreichen von 3 Prozent der Stimmrechte durch die nicht gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate allein offengelegt werden müssen.

Würden die einzelnen Gruppenmitglieder für ihre gesperrten und nicht gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate insgesamt einer individuellen Meldepflicht unterstellt (zusätzlich zur Meldepflicht als Gruppenmitglied der Lock-up Gruppe), so würden ihre gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate doppelt gemeldet werden, einerseits in der Meldung der Gruppe, andererseits aber auch in der Individualmeldung. Dass Beteiligungspapiere oder -derivate doppelt gemeldet werden, ist weder in Art. 120 Abs. 1 FinfraG vorgesehen noch im Hinblick auf die angestrebte Transparenz (Zweckartikel Art. 1 Abs. 2 FinfraG) sinnvoll.

Entsprechend sind Mitglieder der Lock-up-Gruppe für Beteiligungspapiere und -derivate, welche sie ausserhalb der Gruppe halten, unabhängig von den gesperrten Beteiligungspapieren und -derivaten meldepflichtig. Nicht gesperrte Beteiligungspapiere und -derivate sind somit erst ab einem Umfang von 3 Prozent der Stimmrechte zu melden und der Stimmrechtsanteil berechnet sich ohne Berücksichtigung der gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist dabei zu fordern, dass eine entsprechende Individualmeldung einen Hinweis enthält, dass es sich dabei um ausserhalb der Lock-up-Gruppe gehaltene, nicht gesperrte Beteiligungspapiere und -derivate handelt. Zusätzlich ist auf die Offenlegungsmeldung der Lock-up-Gruppe, deren Mitglied der Aktionär ist, zu verweisen.

## **4.3 Erleichterungen bei Lock-up-Gruppen**

Die Offenlegung sämtlicher Aktionäre, die einer Lock-up-Gruppe angehören, kann in der Praxis äusserst schwierig sein, weil es sich insbesondere dann, wenn auch die an Mitarbeiter zugeteilten Aktien einer Veräusserungssperre unterliegen, um Gruppen mit hunderten oder gar tausenden von Mitgliedern handeln kann. Hinzu kommt, dass jede Änderung in der Zusammensetzung der Gruppe wiederum eine Meldepflicht auslöst (vgl. Art. 12 Abs. 3 FinfraV-FINMA).

Obschon die FinfraV-FINMA, abgesehen von Art. 19, keine generellen Ausnahmen oder Erleichterungen von der Offenlegungspflicht vorsieht, sondern solche nur auf Gesuch hin erteilt werden können (vgl. Art. 26 FinfraV-FINMA), entspricht es der langjährigen konstanten Praxis der Offenlegungsstelle, dass die Offenlegungspflichten im Prospekt erfüllt werden können. Soll die Meldepflicht einer Lock-up-Gruppe im Prospekt erfüllt werden, sind die erforderlichen Angaben im Abschnitt «Bedeutende Aktionäre» gemäss Ziff. 2.5.9 Schema A, C, D bzw. Ziff. 2.6.9 Schema B offenzulegen.

Der Offenlegungsstelle erscheint es überdies sinnvoll, den Emittenten und Aktionären eine praktikable Lösung zur Offenlegung von Lock-up-Gruppen zu ermöglichen, welche zudem für die Marktteilnehmer einen grösseren Informationsgehalt aufweist.

Eine Erleichterung von der Meldepflicht ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn damit einhergehende Auflagen gewährleisten, dass die Transparenz insgesamt verbessert wird. Für die vorliegende Erleichterung von der Offenlegungspflicht bezüglich Lock-up-Gruppen bedingt dies, dass die

Gruppe zusätzliche Angaben meldet. In diesem Sinne kann eine Erleichterung von der Pflicht, sämtliche Mitglieder von Lock-up-Gruppen offenzulegen, dann in Anspruch genommen werden, wenn diejenigen Mitglieder der Lock-up-Gruppe, deren Einzelbeteiligung 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte beträgt, mit Angabe von Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz sowie unter Bekanntgabe des prozentualen Anteils ihrer (Einzel-)Beteiligung offengelegt werden.

#### **4.4 Meldeschema für die erleichterte Offenlegung von Lock-up-Gruppen**

Aus vorgenannten Gründen können Lock-up-Gruppen auf die vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder verzichten, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- die genaue Dauer der Lock-up-Verpflichtung (mit Angabe des exakten Enddatums) und die Gegenpartei (z.B. Emittent oder Bankenkonsortium) sind offenzulegen;
- die Anzahl der Gruppenmitglieder, die Art und Anzahl der insgesamt von der Gruppe gehaltenen Beteiligungspapiere und -derivate, der gesamte Stimmrechtsanteil und der Gruppenvertreter sind zu melden;
- es kann auf eine namentliche Nennung und auf die Angabe von Wohnort bzw. Sitz derjenigen Gruppenmitglieder, die einzeln direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 3 Prozent an der Gesellschaft halten, verzichtet werden;
- Gruppenmitglieder, die direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten, sind unter Angabe von Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz sowie den ihnen zuzurechnenden Stimmrechtsanteilen zu melden. Erreichen, unter- oder überschreiten deren Beteiligungen in der Folge einen Grenzwert nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG, so löst dies erneut eine Gruppenmeldepflicht aus. Eine Meldepflicht wird ebenfalls ausgelöst, wenn derjenige Stimmrechtsanteil eines Gruppenmitglieds, der von der Lock-up-Verpflichtung erfasst ist, während der Dauer der Lock-up-Verpflichtung den Grenzwert von 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte erreicht oder überschreitet;
- entsteht während der Dauer der Lock-up-Verpflichtung eine Meldepflicht, muss die Meldung und Publikation jeweils die vollständigen und aktuellen Angaben gemäss der vorliegenden Mitteilung enthalten. Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe (Art. 12 Abs. 3 FinfraV-FINMA) sind dann offenzulegen und zu veröffentlichen, wenn Gruppenmitglieder, denen ein Stimmrechtsanteil von 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, während der Dauer der Lock-up-Verpflichtung, ein- oder austreten;
- Gruppenmitglieder sind für Beteiligungspapiere und -derivate, welche sie ausserhalb der Gruppe halten, unabhängig von den gesperrten Beteiligungspapieren und -derivaten meldepflichtig. Diese nicht gesperrten Beteiligungspapiere und -derivate sind somit erst ab einem Umfang von 3 Prozent der Stimmrechte zu melden. Eine entsprechende Meldung hat den Hinweis zu enthalten, dass es sich dabei um ausserhalb der Gruppe gehaltene, nicht gesperrte Beteiligungspapiere und -derivate handelt sowie einen Verweis auf die Offenlegungsmeldung der Lock-up-Gruppe, deren Mitglied der Aktionär ist;
- der Ablauf der Lock-up-Dauer löst für die Gruppe eine Meldepflicht aus und die Gruppe hat das Unterschreiten des Grenzwerts von 3 Prozent der Stimmrechte zu melden;
- diejenigen Aktionäre, deren individuelle Beteiligungen infolge Auflösung der Lock-up-Gruppe den Grenzwert von 3 Prozent der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, müssen dies der Gesellschaft und der Offenlegungsstelle innerhalb von vier Börsentagen nach Auflösung der Lock-up-Gruppe gemäss den Bestimmungen der FinfraV-FINMA melden. Aktionäre, die bereits während der Dauer der Lock-up-Verpflichtung ihre nicht gesperrten Positionen individuell offengelegt hatten (siehe oben), werden ebenfalls meldepflichtig, sofern ihre Beteiligungen infolge Ablauf der Lock-up-Vereinbarung einen Grenzwert erreichen oder überschreiten. Auch in diesem Fall hat die Meldung innerhalb von vier Börsentagen nach Auflösung der



Lock-up-Gruppe gemäss den Bestimmungen der FinfraV-FINMA bei der Gesellschaft und bei der Offenlegungsstelle einzugehen.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, so hat eine vollständige Offenlegung aller Gruppenmitglieder zu erfolgen. Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Ausnahmen und Erleichterungen gemäss Art. 123 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 26 FinfraV-FINMA.

Diese Erleichterungen hinsichtlich Offenlegung von Lock-up-Gruppen gelten auch für Lock-up-Gruppen, die nicht in einem Prospekt, sondern mittels Meldung an die Gesellschaft und an die Offenlegungsstelle (Art. 24 Abs. 1 FinfraV-FINMA) offengelegt werden.

Der Emittent hat die Meldungen von Lock-up-Gruppen über die elektronische Veröffentlichungsplattform zu publizieren. Wird eine Lock-up-Gruppe im Hinblick auf die erstmalige Kotierung von Beteiligungspapieren gebildet und in einem Prospekt gemeldet, muss die Publikation innert zwei Börsentagen nach der erstmaligen Kotierung erfolgen. Wird eine Lock-up-Gruppe im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung gebildet und in einem Prospekt gemeldet, so hat die Veröffentlichung bei Emittenten mit Sitz in der Schweiz innert zwei Börsentagen nach der Veröffentlichung der Kapitalerhöhung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen und bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland innert zwei Börsentagen nach der Veröffentlichung der Kapitalerhöhung gemäss Art. 115 Abs. 3 FinfraV. Falls die Offenlegung der Lock-up-Gruppe nicht in einem Prospekt, sondern durch Meldung an die Gesellschaft und an die Offenlegungsstelle gemäss Art. 24 Abs. 1 FinfraV-FINMA erfolgt, muss die Publikation nach Art. 24 Abs. 3 FinfraV-FINMA innert zwei Börsentagen nach Eingang der Meldung bei der Gesellschaft erfolgen.



***Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.***